

Amt: Stadtplanungsamt

Datum: 2006-03-30

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4414/2006**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	30.05.2006
Hauptausschuss	16.05.2006
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.05.2006

---

**Titel:**

**Entwurfs- und Satzungsbeschluss zur Stellplatzablösesatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Entwurf der Stellplatzablösesatzung wird entsprechend den Beanstandungen der Sonderaufsichtsbehörde korrigiert und in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Stellplatzablösesatzung wird nach § 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und § 5 Gemeindeordnung (GO) als Satzung beschlossen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

---

**Anzeigepflichtig**

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiter Amt 61

Sachbearbeiterin

### **Erläuterung/Begründung:**

Die Gemeinde kann gemäß § 81 Absatz 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) örtliche Bauvorschriften die, die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge untersagen oder einschränken, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, erlassen Sie kann die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze bestimmen.

Die Satzung ist gemäß § 81 Absatz 8 BbgBO der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Von Seiten der Sonderaufsichtsbehörde wurden Rechtsverletzungen dahingehend beanstandet, dass die Unbestimmtheit der Gebietsbereiche, die nicht richtige Zitierung der Ermächtigungsgrundlage sowie bestimmte Formulierungen nicht eindeutig waren.

Diese Hinweise wurden berücksichtigt und in den Entwurf der Stellplatzablösesatzung eingearbeitet.

Um der Rechtmäßigkeit der Ermittlung der Ablösebeträge darzustellen, wird nachfolgend die Berechnungsgrundlage aufgeführt.

### **Ermittlung Stellplatzablösebetrag**

Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs je notwendigen Stellplatz (anzurechende Fläche 25 m<sup>2</sup>) wie folgt festgelegt:

Der Baukostenanteil beträgt entsprechend aktuellen Baupreisen einschließlich Fahrgasse 61,00 Euro/je m<sup>2</sup> je Stellplatz.

Der Grunderwerbsanteil richtet sich nach den aktuelle Bodenrichtwerten lt. Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming.

25m<sup>2</sup> Stellfläche x 61,00 Euro = Herstellungskosten (1.525,00 Euro) plus  
25m<sup>2</sup> Stellfläche x Bodenrichtwert = **Ablösebetrag**

### **Anlage:**

1 Teilräume